

## BESCHLUSS B-186/2018

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS)

Gremium: Stadtrat

24.10.2018

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) wie folgt:

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 mit Beschluss-Nr. B-186/2018 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 24. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2016 wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 2 wie folgt gefasst:

„Anlage 2      Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a)      Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können. *An die Stelle des Grundstückseigentümers treten als Anschlusspflichtige/-berechtigte die Wohnungseigentümergeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge:*

a) *die Erbbauberechtigten,*

b) *die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.*

*Ist der Grundstückseigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechnigte Personen als Anschlusspflichtige/-berechnigte. Bei mehreren Anschlusspflichtigen/-berechnigten eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.“*

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. *Hierzu gehören insbesondere die als **Biogut** bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (organisch abbaubar), verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), Speisereste, Fallobst, und die als **Grüngut** bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Blumen und Zierpflanzen.*

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind

- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Cateringgewerbe, Hersteller von Fertiggerichten),
- rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten,
- Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkrememente.

Ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind, und Aschen (z. B. aus der Holzfeuerung).“

c) In Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„*Sperrige Abfälle aus Holz, Metallen und Kunststoffen nach den entsprechenden Absätzen 13, 17 und 18 werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung gemäß § 15 mit erfasst und entsorgt.*“

d) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) **Holz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall aus privaten Haushaltungen, der nicht gefährliche Stoffe enthält und *in sperriger Form als Mischsortiment A I, A II und A III gemäß Altholzverordnung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt wird*, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat aus Holz. Nicht zum Holz im Sinne dieser Satzung gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. Ä.“

e) In Absatz 16 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(16) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 unter Punkt 1.14 aufgeführten Abfallarten.“

f) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) **Metalle** im Sinne dieser Satzung sind aus Eisen- und Nichteisenmetallen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Regale, Fahrräder, anderer Hausrat aus Metallen. Nicht zu Metallen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeugteile, Bauschrott, Zäune, Tore.“

g) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 eingefügt:

„(18) **Kunststoffe** im Sinne dieser Satzung sind aus Hartkunststoffen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte, Regentonnen sowie anderer Hausrat aus

*Kunststoffen. Nicht zu den Kunststoffen im Sinne dieser Satzung gehören Folien, Installationsrohre, Regenrinnen, PVC-Bodenbeläge.“*

h) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.

i) Der bisherige Absatz 19 wird Absatz 20.

j) Der bisherige Absatz 20 wird Absatz 21 und wie folgt gefasst:

„(21) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle (Bordsteinkante des Gehweges einer öffentlich gewidmeten Straße, Fahrbahnrand), an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 24 erreichbar sein.“

k) Der bisherige Absatz 21 wird Absatz 22 und wie folgt gefasst:

„(22) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient. *Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.“*

l) Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 23 und wie folgt gefasst:

„(23) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen. *Für die Transportwege sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.“*

m) Der bisherige Absatz 23 wird Absatz 24 und wie folgt gefasst:

„(24) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite *gemäß Anlage 2* oder die lichte Höhe *gemäß Anlage 2 unterschritten wird*. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendeplatz *gemäß Anlage 2* vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. *Rückwärtsfahrten mit Entsorgungsfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung der geltenden Regelungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers möglich. Diesbezügliche Entscheidungen im Einzelfall trifft die Stadt.*

Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die in *Anlage 2 genannten* Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.“

n) Der bisherige Absatz 24 wird Absatz 25 und wie folgt gefasst:

„(25) **Selbstbereitstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter am Tag der Leerung an der Abholstelle gemäß Abs. 21 in Verantwortung des Anschlusspflichtigen.“

o) Der bisherige Absatz 25 wird Absatz 26.

p) Der bisherige Absatz 26 wird Absatz 27.

q) Der bisherige Absatz 27 wird Absatz 28.

- r) Der bisherige Absatz 28 wird Absatz 29.
- s) Der bisherige Absatz 29 wird Absatz 30.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 11 wird der folgende Absatz als Absatz 12 eingefügt:  
*„(12) Für die Benutzung der auf den öffentlich zugänglichen Wertstoffinseln befindlichen Sammelcontainer zur Sammlung von Verpackungen aus Glas, Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)altgeräten und Metallen gelten die Einwurfzeiten montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Einwerfen von Abfällen in die Sammelcontainer außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.“*

- b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
- c) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:

a) für Restabfall

- 80-l-Abfallbehälter,
  - 120-l-Abfallbehälter,
  - 240-l-Abfallbehälter,
  - 660-l-Abfallbehälter,
  - 1100-l-Abfallbehälter,
- zugelassen für Einpersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 28 (antragspflichtig):
- 40-l-Abfallbehälter,

b) für Bioabfälle

- 80-l-Abfallbehälter <sup>1)</sup>,
  - 120-l-Abfallbehälter <sup>1)</sup>,
  - 240-l-Abfallbehälter (Bestandsschutz),
  - 1100-l-Abfallbehälter,
- zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig):
- 40-l-Abfallbehälter,

<sup>1)</sup> *Auf Antrag des Anschlusspflichtigen/-berechtigten werden diese Biotonnen mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt.*

c) für Papier, Pappe, Kartonagen

- 240-l-Abfallbehälter,
- 1100-l-Abfallbehälter,

d) für die Entsorgung von Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) gemäß § 3 Abs. 19

1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:

- 2,5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
- 5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
- 120-l-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharp-Sammelbehälter, gebührenfrei),
- 5-m<sup>3</sup>-Absetzcontainer

2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:

- 240-l-Abfallbehälter,
- 1100-l-Abfallbehälter,
- 5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter.

Verschließbare Abfallbehälter werden nach erteiltem Auftrag *des Anschlusspflichtigen/-berechtigten* gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Verschließbare Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen und für Bioabfälle sind nur mit Dreikantschloss M 5 in der Schließeinrichtung zugelassen.

Für Großanfallstellen können durch die Stadt unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen *für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle* zusätzlich zugelassen werden:

5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter/-Absetzcontainer,  
 10-m<sup>3</sup>-Presscontainer,  
 20-m<sup>3</sup>-Presscontainer,  
 32-m<sup>3</sup>-Abrollcontainer.“

b) In Absatz 4 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 20 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:

bei vierwöchentlicher Leerung

bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	80-l-Abfallbehälter
bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter

bei zweiwöchentlicher Leerung

bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter
bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2 x	240-l-Abfallbehälter
bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.	3 x	240-l-Abfallbehälter

bei wöchentlicher Leerung

bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	660-l-Abfallbehälter
bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	1100-l-Abfallbehälter.

Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, *ist das Abfallbehältervolumen jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. um weitere 330 l pro Woche zu erhöhen.*“

d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Rest-, Bio- und Abfällen aus Papier, Pappe, Karton sowie Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt

- Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung,
- Abfallsäcke für Restabfall (80 l) *mit gültigem Gebührensiegel der Stadt*,
- *kompostierfähige Säcke für Grüngut (60 l) – „Grüngut-Sack“*,
- *kompostierfähige Säcke für Laub (60 l) – „Saisonaler Laub-Sack“*

gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.“

5. In § 9 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) *Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 dürfen nur bis zum Erreichen der jeweiligen nominalen Nutzmassen befüllt werden. Eine Überladung der Abfallbehälter über die jeweilige nominale Nutzmasse hinaus ist unzulässig und kann eine Haftung für Schäden gemäß § 9 Abs. 11 zur Folge haben. Wird bei der Leerung eines Abfallbehälters wiederholt eine höhere Masse als die jeweilige nominale Nutzmasse festgestellt, kann die Leerung durch die Stadt verweigert werden.*“

*Abfallbehälter nach DIN EN 840*

<i>80-l-Abfallbehälter</i>	<i> nominale Nutzmasse: 40 kg</i>
<i>120-l-Abfallbehälter</i>	<i> nominale Nutzmasse: 48 kg</i>
<i>240-l-Abfallbehälter</i>	<i> nominale Nutzmasse: 96 kg</i>
<i>660-l-Abfallbehälter</i>	<i> nominale Nutzmasse:264 kg</i>
<i>1.100-l-Abfallbehälter</i>	<i> nominale Nutzmasse:440 kg.</i>

Die gemäß § 8 Abs. 7 verfügbaren Abfallsäcke dürfen maximal mit nachfolgend aufgeführten Massen befüllt werden und sind zugebunden abzugeben bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Restabfallsack (nominales Volumen 80 l) 20 kg

Grüngut-Sack (nominales Volumen 60 l) 20 kg

Saisonaler Laub-Sack (nominales Volumen 60 l) 20 kg.

Die Überfüllung von Abfallsäcken ist unzulässig. Die Mitnahme von überfüllten und nicht zugebundenen Säcken kann durch die Stadt verweigert werden."

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11**

#### **Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 22 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten. *Für die bauliche Ausführung sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.*

(2) Der Abfallbehälterstandplatz kann sich in geschlossenen Räumen, in Abfallbehälterschranken (Nutzung durch Öffnung einer Tür), Umhausungen, Umzäunungen (Standplatz vollständig mit Zauelementen umschlossen und mit oder ohne abschließbarer Tür ausgerüstet) oder im Freien mit oder ohne Einfriedung befinden. Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschranken und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, innen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. *Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten. Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen hierzu bei Bedarf. Bei Neubau und bei grundhaften Sanierungen von Wohnanlagen oder sonstigen Objekten, bei denen mehrere Personen die Abfallbehälter an Sammelstandplätzen gemeinschaftlich nutzen, sollte vor Einreichung des Bauantrages die Einrichtung und Ausführung der Abfallbehälterstandplätze mit der Stadt beraten werden. Verlegungen oder Änderungen der Abfallbehälterstandplätze und Transportwege sind der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen zu treffen und ggf. Abholstellen gem. § 3 Abs. 21 festzulegen.*

(3) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Standplatz für die Abfallbehälter gemäß § 3 Abs. 22 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf schriftlichen Antrag nach § 20 Abs. 7 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.



(6) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Selbstbereitstellung gemäß § 3 Abs. 25), es sei denn, der Anschlusspflichtige hat einen gebührenpflichtigen Vollservice beauftragt. Die Freistellung von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung kann für Grundstücke, bei denen die Abfallbehälter mit einem Seitenlader in Einmannbedienung geleert werden, nicht gewährt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.

(7) Die Stadt kann die Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn

- die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt,
- auf Grund topographischer oder sonstiger örtlichen Bedingungen *die Befahrbarkeit der Straße gemäß § 3 Abs. 24 nicht gegeben ist und die Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können,*
- *keine geeignete Wendemöglichkeit bei Sackgassen vorhanden ist,*
- *im Falle einer Privatstraße keine Überfahrtgenehmigung durch die Grundstückseigentümer erteilt wurde.*

Ebenso kann eine vorübergehende Abholstelle für die Abfallbehälter *oder deren Verlegung* angeordnet werden, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gemäß § 3 Abs. 24 gesperrt ist.“

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 12**

### **Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter**

(1) Jeder Anschlusspflichtige – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Satz 2 – hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 6 Satz 1 freistellen zu lassen und den Vollservice nach § 3 Abs. 26 zu bestellen. Die Beauftragung und Durchführung des Vollservices ist bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen mit Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart (*Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle*) gesondert gemäß § 20 Abs. 6 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatzung erhoben.

(2) *Für die Durchführung des beauftragten Vollservices sind die Erfüllung der baulichen Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten gemäß Anlage 2 sowie die Sicherstellung der Bedingungen nach Abs. 3 Voraussetzungen. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt die Durchführung des Vollservices ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den Vollservice einzustellen.*

*Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports kann der Vollservice mit einem unvermeidlichen Transport über Treppen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (80 l, 120 l, 240 l) in Anspruch genommen werden. Bei einem notwendigen Transport von Zwei-Rad-Behältern über Treppen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden. Eine Verpflichtung zum Tragen von Abfallbehältern jeglicher Größe (z. B. durch Hausflure, über Treppen und sonstige Unebenheiten) besteht grundsätzlich nicht.*

Der Anspruch auf die Erbringung des bestellten Vollservices entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist. Die Gewährung einer kostenfreien Zweitanfahrt besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports der

Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist. *Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen nach § 3 Abs. 22 befinden und im Rahmen des Vollservices geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Vollservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt schriftlich angezeigt wurde.*

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:

bis 240 l	zwei- oder vierwöchentlich und
ab 660 l	wöchentlich oder zweiwöchentlich.

Im begründeten Einzelfall kann die Stadt hiervon abweichende Regelungen treffen. *Restabfallsäcke mit gültigem Gebührensiegel der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des Restabfallbehälters mitgenommen.*“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich. *Die „Saisonalen Laub-Säcke“ der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.9. bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen.*“

9. § 14 wird wie folgt neu gefasst

#### **„§ 14 Bioabfälle**

(1) *Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und über die haushaltnah aufgestellten Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) (Biotonne) zu entsorgen (Holsystem). Für die Entsorgung von Grüngut aus privaten Haushaltungen bestehen zusätzlich die Abgabemöglichkeiten gemäß Abs. 6 und 8 auf den Wertstoffhöfen der Stadt (Bringsystem).*

(2) *Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für den Verwertungsprozess der Bioabfälle ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Biotonnen, die wiederholt erhebliche Anteile an Fremdstoffen (z. B. Kunststoffe, Metalle, Glas) enthalten, oder die Annahme von mit anderen Materialien verunreinigte Grüngutmengen auf den städtischen Wertstoffhöfen zu verweigern. Im Falle einer verweigerten Leerung von Biotonnen aus Gründen nach Satz 1 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Biotonne als Restabfall.*

(3) *Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Biotonnen sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in die Biotonne in saugfähiges Papier eingeschlagen werden. Kunststofftüten oder als kompostierfähig bezeichnete Tüten aus Biokunststoffen dürfen nicht mit in die Biotonnen gegeben werden. Verdorbene Lebensmittel sind ohne Verpackung in die Biotonnen einzufüllen.*

(4) *Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1*

b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.

(5) Benutzungspflichtige (§ 3 Abs. 2) können auf Antrag gemäß § 20 Abs. 7 b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem für die privaten Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m<sup>2</sup> (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Stadt zu überlassen.

(6) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.

(7) *Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt saisonal bereitgestellten „Saisonalen Laub-Säcke“ in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten „Saisonalen Laub-Säcke“ werden in der Zeit vom 15.09. bis 30.11. eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).*

(8) Für die Entsorgung von *Grüngut (Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt, Unkräuter, (gehäckselter) Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, ausgenommen Fallobst)* können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten *Grüngut-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7)* gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der *gefüllten Grüngut-Säcke* ist ausschließlich an den städtischen Wertstoffhöfen möglich (*ganzzähliges Bringsystem*).

(9) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Auftrag ist vom Nutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 21) schriftlich durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ (auch als Fax-Formular) oder durch das Online-Formular an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten.“

b) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 21), getrennt nach den Gegenständen aus Holz,

Metallen, *Kunststoffen, elektrische und elektronische* Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen.“

c) In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 27 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich.“

11. In § 18 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt abzugeben.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Laboratorien, Vorsorge- und Rehabilitätseinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 19 aus einer medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt für die Restabfallentsorgung bereit gestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps) gegen Gebühr nach § 6 Abs. 2 Nr. 14 Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer ee) wird wie folgt neu gefasst:

„ee) Veränderungen der Angaben aa) bis dd) sowie Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbeabmeldung) oder *Abmeldung des Geschäftsbetriebes durch den Insolvenzverwalter.*“

b) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese zusätzlich angebotene Leistung ist gebührenpflichtig gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 17 Abfallgebührensatzung.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) *Die Stadt verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten.*

*Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw.*

dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse [datenschutz@asr-chemnitz.de](mailto:datenschutz@asr-chemnitz.de) zur Verfügung.“

14. In § 25 Absatz 1 werden die Ziffern 6 ff. wie folgt neu gefasst:

- „6. entgegen § 7 Abs. 12 die Sammelbehälter an Sonn- und Feiertagen (ganzjährig) oder an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr befüllt,
7. Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet (§ 7 Abs. 13),
8. entgegen § 7 Abs. 14 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,
9. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,
10. entgegen § 9 Abs. 1 und 3 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,
11. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter einstampft, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem angeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,
13. entgegen § 11 Abs. 6 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer behindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,
14. entgegen § 15 Abs. 7 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,
15. entgegen § 17 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,
16. entgegen § 18 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür bestimmten Verwertung zuführt,
17. entgegen § 19 Abs. 1 bis 3 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,
18. entgegen § 20 als Anschlusspflichtiger seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.“

15. Die Anlage 1 zur Abfallsatzung (Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden:) wird durch die nachfolgende Anlage 1 zur Abfallsatzung ersetzt.

**„Anlage 1 zur Abfallsatzung**

**Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden**

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
<b>1.</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen)</b>	
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01
1.2	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushaltungen, insbesondere mittels Biotonne und Erfassung von Grüngut)	20 03 01
1.3	Speiseöle und -fette	20 01 25
1.4	Sperrmüll	20 03 07
1.5	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41
1.6	Papier und Pappe	20 01 01
1.7	Glas	20 01 02
1.8	Metalle	20 01 40
1.9	Kunststoffe	20 01 39
1.10	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
1.11	Bekleidung	20 01 10
1.12	Textilien	20 01 11
1.13	sonstige Fraktionen a. n. g.	20 01 99
1.14	Problemabfälle aus Haushaltungen	
1.14.1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
1.14.2	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
1.14.3	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Einweg-Druckbehälter für Helium (Ballongas) mit Restinhalten)	16 05 05
1.14.4	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*
1.14.5	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
1.14.6	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
1.14.7	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
1.14.8	Lösemittel	20 01 13*
1.14.9	Säuren	20 01 14*
1.14.10	Laugen	20 01 15*
1.14.11	Fotochemikalien	20 01 17*
1.14.12	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*
1.14.13	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
1.14.14	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
1.14.15	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
1.14.16	Pestizide	20 01 19*
1.14.17	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug-Alt-Batterien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesetz besteht)	20 01 33*
1.14.18	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34
1.14.19	Leuchtstoffröhren	20 01 21*
1.14.20	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*
1.14.21	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*
1.14.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*
1.14.23	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
1.15	Marktabfälle	20 03 02
1.16	Straßenkehrschutt	20 03 03
1.17	Siedlungsabfälle a. n. g.	20 03 99
<b>2.</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04
2.2	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren	
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03
<b>3.</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
3.1	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
3.2	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03

\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

<sup>(1)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und Batterien, die unter 16 06 (Abfallverzeichnisverordnung) aufgeführt und als gefährlich eingestuft sind, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.“



16. Die Anlage 2 zur Abfallsatzung (Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz) wird durch die nachfolgende Anlage 2 (Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten) ersetzt.

### **„Anlage 2 zur Abfallsatzung Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten**

Unter Beachtung der VDI-Richtlinie 2160 vom Oktober 2008 (Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken; Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege) und der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung sind für die Anlage von Abfallbehälterstandplätzen und Transportwegen die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten. Diese Anforderungen sind insbesondere bei der Neueinrichtung oder Änderung der Standplätze für Abfallbehälter zu berücksichtigen.

#### Allgemeine Anforderungen an den Standplatz

- Der Standplatz sollte so eingerichtet werden, dass sowohl die Befüllung durch die Nutzer als auch die Leerung der Behälter durch das Entsorgungspersonal sicher und einfach erfolgen können.
- Für die Einrichtung von Abfallbehälterstandplätzen ist eine geeignete Stelle auf dem Grundstück zu wählen, die möglichst straßennah und nicht weiter als 15 m entfernt von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Anforderungen an Hygiene, Unfall- und Brandschutz, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Abfallbehälterstandplätze dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Die Abfallbehälter sind grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen.
- Der Standplatz muss stufenfrei und mit einem harten, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Absetzen und Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine, sandgeschlämmter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Abfallbehälterstandplätze sind ganzjährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- ausreichender Abstand zwischen Abfallbehältern und Hauswänden ist einzuhalten, mind. 0,4 m; Mindestabstand zu Außenluftanlagen: 3 m
- Der Standplatz ist ausreichend elektrisch zu beleuchten (Beleuchtungsstärke mind. 50 Lux).
- Bei Anlage des Standplatzes sollten Optionen für spätere Umstellungen, z. B. auf größere Gefäße oder zusätzliche Behälter berücksichtigt werden.
- Bei Standplätzen mit mehreren Abfallbehältern sind neben den Standflächen auch Bewegungsflächen von mind. 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. mind. 1,50 m (bei Abfallbehältern ab 660 l) einzuplanen.
- Standflächen und Zwischenabstände für Abfallbehälter

Behältervolumen in l	Standfläche in mm x mm	Abstand zwischen Behältern in mm	Abstand zum Standplatzrand in mm
80	500 x 605	50	200
120	500 x 605	50	200
240	585 x 770	50	200
660	1380 x 780	100	200
1100	1380 x 1245	100	200

- Bei Standplätzen in Innenräumen oder bei überdachten Standplätzen ist eine Durchgangshöhe von mind. 2 m vorzusehen.
- Im Freien gelegene Standplätze sollten mit einem Sicht- und Verwehungsschutz von mindestens 1 m Höhe umgeben sein.
- Die Festlegung eines Standplatzes für Groß- und Presscontainer erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt/dem ASR.

#### Anforderungen an die Transportwege

- Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mind.
  - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
  - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
  - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
  - 1,50 m für 660- und 1100-l-Abfallbehälter
 aufweisen.
- Der Transportweg für Abfallbehälter darf keine Hindernisse (z. B. Rinnen, Absätze, sonstige Unebenheiten) aufweisen, die die Bewegung der Behälter einschränken. Der Transportweg soll grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.
- Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteinkanten) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf max. 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.
- Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so müssen die Treppen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. In beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.
- Der Transportweg sollte nicht durch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen oder sonstige Gegenstände eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden.
- Der Transportweg muss mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine, sandgeschlammter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Transportwege sind ganzjährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- Türen oder Tore (mit Ausnahme von notwendigen Brandschutztüren) müssen mit Feststelleinrichtungen zum Offenhalten während des Entsorgungsvorganges ausgestattet sein.
- Türen von Behälterschränken oder Umzäunungen von Abfallbehälterstandplätzen müssen nach außen zu öffnen sein, jedoch dürfen sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

### Brandschutz

- Standplätze für Abfallbehälter dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Beachtet werden sollte, dass der Standort von Abfallbehältern so zu wählen ist, dass auch im Falle eines Behälterbrandes (ggf. durch Einwirkung Dritter) keine lebensbedrohlichen Situationen für die Hausbewohner oder brandfördernde Umstände entstehen (insbesondere keine Abfallbehälterstandplätze in Haus- und Hofdurchgängen). Die allgemein gültigen Anforderungen an den Brandschutz bei Gebäuden sind entsprechend zu beachten.

### Anforderungen an die Zufahrten

- Für die Zufahrten zur Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 (Leerungsort für Abfallbehälter) gelten die in § 3 Abs. 24 getroffenen Regelungen für eine befahrbare Straße. Demnach sind für ein gefahrloses Befahren von Straßen, Plätzen, Grundstücken jeglicher Art zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung folgende Mindestanforderungen zu gewährleisten:
  - eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,20 m,
  - eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m,
  - das Vorhandensein einer Wendeanlage von mindestens 6 m Radius bei Stichstraßen,
  - ein ausreichend tragfähiger Untergrund für Entsorgungsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
  - Zufahrten sollen nicht beparkt oder anderweitig blockiert sein.
- Private Grundstücke und Wege werden mit Entsorgungsfahrzeugen nur befahren, wenn dies gefahrlos möglich ist und vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Überfahrtgenehmigung schriftlich erteilt wurde.

Die Stadt/der ASR ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Straßen, Plätzen, Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 21 festzulegen.“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Chemnitz, den

.....  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

